

BVGer D-4210/2020 vom 21. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4210_2020_d20200721

FR: TAF D-4210/2020 du 21 juillet 2020

IT: TAF D-4210/2020 del 21 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-4210/2020 Seite 5

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung hätte sich aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger

D-4210/2020 Seite 6 Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die vom Beschwerdeführer erlittenen Nachteile wie die Schläge, das Ziehen an den Ohren und die verbalen Einschüchterungen keine genügend intensiven Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellten. Er sei nie inhaftiert, sondern nur zweimal kurz mitgenommen und befragt worden. Auch sei aufgrund dieser Vorfälle und der Auflage einer Unterschriftenpflicht nicht von einem unerträglichen psychischen Druck auszugehen. Eine künftige Verfolgung sei zudem unwahrscheinlich. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten erlittenen Konsequenzen anlässlich der Kundgebung seien erstaunlich, weil der damalige Präsident von Sri Lanka die Kundgebung besucht und versichert habe, er werde weitere Schritte zur Lösung dieses Problems unternehmen. Sofern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat von den sri-lankischen Behörden befragt und allenfalls wegen illegaler Ausreise ohne gültige Papiere ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet würde, stelle dies ebenfalls keinen Nachteil im Sinne des Asylgesetzes dar. Allfällige, im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten kein Verfolgungsinteresse seitens der Behörden ausgelöst. Abgesehen von der Organisation der Kundgebung sei er politisch nie aktiv gewesen und habe

D-4210/2020 Seite 7 nie andere Schwierigkeiten mit den Behörden oder Drittpersonen bekommen. Zudem habe nie persönlicher Kontakt zu den LTTE bestanden. Auch aufgrund seiner Brüder und seines Onkels habe er nie Probleme mit den Behörden gehabt. Die von ihm geltend gemachte behördliche Suche nach ihm nach seiner Ausreise sei zu bezweifeln, da er sich bezüglich der Daten widersprochen habe. Dass die Behörden nach seiner Ausreise bei seinen Eltern zuhause nach ihm gefragt hätten, sei zudem asylrechtlich ohnehin nicht relevant. Auch die aktuelle politische Situation führe zu keiner Gefährdung.

E. 4.2

In der Beschwerde entschuldigte der Beschwerdeführer die ihm vorgehaltenen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Daten, an welchen er von den Soldaten bei sich zuhause gesucht worden sei, mit seiner Nervosität in der BzP. Die Soldaten hätten seiner Mutter mitgeteilt, sie würden ihn bei der nächsten Gelegenheit festnehmen. Somit sei auch seine Furcht vor künftiger Verfolgung begründet. Durch sein Engagement in Sri Lanka für die seit dem Krieg vermissten Personen habe er sich zudem stark exponiert, womit seine Probleme begonnen hätten. Sie hätten im Vorfeld der Kundgebung Plakate drucken lassen, um die Menschen zur Teilnahme aufzurufen. Während der Kundgebung habe er sich immer in der vordersten Reihe befunden und dafür gesorgt, dass die Veranstaltung friedlich geblieben sei. Zudem habe er Parolen skandiert, welche die Teilnehmenden aufgenommen hätten. Dass der Präsident ihnen an der Kundgebung zugesichert habe, weitere Vorkehrungen in die Wege zu leiten, um die vermissten Kriegsoffer zu finden, sei unbedeutend. Jeder Amtsträger hätte bei einem solchen Anlass offiziell seine Unterstützung zugesichert. Der Auftritt des Präsidenten habe eine einschüchternde Wirkung auf die Teilnehmenden gehabt, weshalb danach die Besucherzahlen abgenommen hätten. Die Vorinstanz verkenne die Schwere seiner Situation mit der ihm auferlegten Meldepflicht. Immerhin sei er innerhalb des Landes nach F. _____ geflüchtet, da er habe wissen wollen, was geschehe, wenn er keine Unterschrift leiste. Er habe nicht aus Sri Lanka ausreisen wollen, könnte aber mit der ständigen Angst, wieder verhaftet zu werden, kein würdevolles Leben führen.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass die unterschiedlichen Aussagen des Beschwerdeführers in den Befragungen in der angefochtenen Verfügung zwar aufgeführt, hingegen nicht stark gewichtet worden seien. Die Besuche der sri-lankischen Armeeingehörigen bei seinen

D-4210/2020 Seite 8 Eltern zuhause reichten ohnehin nicht aus für die Annahme, er habe bei einer Rückkehr asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen zu befürchten.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer machte in der Replik geltend, es müsse angesichts der bereits erlittenen Repressalien davon ausgegangen werden, dass diese bei einer Rückkehr nicht abnehmen, sondern fortgesetzt würden.

E. 5.1

Die vom Beschwerdeführer erlebten Behelligungen durch die sri-lankischen Armeeingehörigen erreichen – wie die Vorinstanz zu Recht erkannt hat – nicht die Intensität, welche den Anforderungen von Art. 3 AsylG genügt. Diesbezüglich ist auf die Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, die vom

Gericht gestützt werden (vgl. A21 S. 3 f.). Durch das Engagement des Beschwerdeführers für das Aufklären von Ver- missten-Fällen hat er zwar zweifellos die Aufmerksamkeit der sri-lanki- schen Behörden auf sich gezogen, wie seine kurzzeitige Festnahme und die damit verbundene Befragung zur Kundgebung zeigen. Dem Gericht ist bekannt, dass Personen, welche sich für das Aufklären von Kriegsverbre- chen, das Auffinden von vermissten Personen oder ähnliche für die tamili- sche Bevölkerung wichtige Belange engagieren, seit vielen Jahren von sri- lankischen Regierungs- und Armeeangehörigen beziehungsweise vom Geheimdienst beobachtet werden. Dabei kommt es immer wieder zu Ver- haftungen. Der Beschwerdeführer gelangte durch das Organisieren dieser Veranstaltung aber zum ersten Mal in den Fokus der sri-lankischen Regie- rung. Er gab diesbezüglich an, er sei kurze Zeit nach der Durchführung der Kundgebung von Armeeangehörigen angehalten und mit seinem eigenen Helm auf den Kopf geschlagen worden, weil er das Vorweisen seiner Iden- titätskarte verweigert habe. Anschliessend sei er in ein Camp verbracht, geschlagen und befragt und nach einem Tag mithilfe seiner Eltern wieder freigelassen worden. Man verpflichtete ihn in der Folge, regelmässig im Armeelager seine Unterschrift zu leisten Die zweite Festnahme erfolgte nach seinen Angaben deshalb, weil er seiner Unterschriftenpflicht nicht nachgekommen sei. Zwar sind die anlässlich der Festhaltung erlittenen Misshandlungen bedau- erlich, auch handelt es sich bei der ihm auferlegten Meldepflicht um eine unangenehme behördliche Massnahme. Dennoch erreichten die geltend

D-4210/2020 Seite 9 gemachten Behelligungen nicht eine Intensität, die ein menschenunwürdi- ges Leben in Sri Lanka verunmöglichen würde. Die beiden Festnahmen, die Befragungen, die Schläge und die danach geforderte regelmässige Un- terschriftenleistung sind nicht genügend intensiv, um als ernsthafte Nach- teile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gelten.

E. 5.2

Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass der Beschwerde- führer bei einer Rückkehr eine Verfolgung zu befürchten hätte. Zwar machte der Beschwerdeführer nebst der Festnahme und der ihm auferleg- ten Meldepflicht auch geltend, nach seiner Ankunft in der Schweiz hätten Armeeangehörige bei seinen Eltern zuhause mehrmals nach ihm gefragt. Diese Angaben vermögen aber ebenfalls nicht zur Annahme einer ihm dro- henden Verfolgung zu führen. Einerseits steht nicht zweifelsfrei fest, dass die behördliche Suche nach ihm wie geschildert stattgefunden hat. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht festhielt, gab er be- treffend den Zeitpunkt dieser Suche stark voneinander abweichende Daten an (vgl. A8 S. 10; A18 F36, F149-153, F174). Andererseits standen die Nachfragen nach ihm – selbst, wenn diese wie angegeben stattgefunden haben sollten – in direktem Zusammenhang mit der ihm auferlegten Mel- depflicht – der er nicht nachgekommen ist. Selbst wenn es sich dabei um eine Schikane handelt, so wäre dennoch nachvollziehbar, dass die Behör- den nach seinem Aufenthaltsort forschten. Aufgrund dessen kann aber nicht bereits auf eine ihm auch weiterhin aktuell drohende Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ver- mögen auch die am 30. November 2021 ins Recht gelegten Videosequen- zen, welche eine behördliche Suche von Armeeangehörigen beim Be- schwerdeführer zuhause belegen sollen, keinen Beweis für eine noch im- mer andauernde, auch objektiv drohende Verfolgungssituation darzutun.

E. 5.3

Auch aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft seiner beiden Onkel und seiner beiden ältesten Brüder ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten hatte. Er selbst hatte keine eigene Verbindung zu den LTTE und hat auch nie Tätigkeiten für diese ausgeführt. Dies dürfte den sri-lankischen Behörden bekannt sein. Weiter ist er seinen Angaben zufolge – abgesehen von seinem Einsatz für das Auffinden von während des Krieges verschwundenen Personen – politisch nie aktiv gewesen (vgl. A8 7.01; A18 F50 f.). Seine beiden Brüder reisten bereits vor 17 – 20 Jahren aus Sri Lanka aus, was den Behörden ebenfalls längst bekannt sein dürfte. Von seinen beiden Onkeln ist einer verstorben und wird einer seit 2009 vermisst (vgl. A18 F56). Sollte am Beschwerdeführer und seiner Familie ein Interesse aufgrund der LTTE-

D-4210/2020 Seite 10 Aktivitäten seiner Onkel bestanden haben, wurde die Familie jedenfalls deshalb den Akten zufolge nie behelligt (vgl. A8 7.01; A18 F176). Eine Reflexverfolgung ist somit ebenfalls als unwahrscheinlich einzustufen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka keine relevanten Fluchtgründe im Sinne des Asylgesetzes vorgelegen haben.

E. 6.1

Auch wegen der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie und seinem mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz drohen ihm, wie nachfolgend dargelegt wird, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keine ernsthaften Nachteile, welche zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründen führen.

E. 6.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber solchen Personen besonders wachsam sind. Da aber angesichts der grossen Anzahl von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Minderheitsangehörigen schon aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jede und jeder aus Europa respektive aus der Schweiz zurückkehrende ehemalige tamilische Asylsuchende alleine aufgrund des Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss gemäss diesem Referenzurteil ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.).

E. 6.3

In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren genannt worden: Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumen-

D-4210/2020 Seite 11 ten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Inter- nationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise einen Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesver- waltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedro- hung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu las- sen und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Dabei werden allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen verdächtigt (E. 8.5.1). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, um zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamili- scher Ethnie aus dem Norden Sri Lankas, hat seinen Heimatstaat vor gut sieben Jahren verlassen. Dies alleine genügt gemäss geltender Praxis noch nicht, um von drohenden Verfolgungsmassnahmen bei einer Rück- kehr nach Sri Lanka auszugehen. Der Beschwerdeführer verneinte ferner in seinen Befragungen direkte sowie indirekte Verbindungen zu den LTTE mehrmals explizit. Zwar erscheint es möglich, dass die sri-lankischen Be- hörden aufgrund der im Juli 2016 organisierten Kundgebung für vermisste LTTE-Mitglieder davon ausgehen, dass er über ein gewisses Wissen über die Aktivitäten der LTTE verfügt. Aufgrund der bei seiner Festnahme durch- geführten Befragungen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte ihn mit dem Wiederaufleben der LTTE in Ver- bindungen bringen würden, so dass sich daraus eine Gefahr vor ernsthaf- ten Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ergäbe. Weitere Anhaltspunkte für eine relevante Verbindung des Be- schwerdeführers zu den LTTE sind – abgesehen von seinen bereits lange verstorbenen, vermissten beziehungsweise aus Sri Lanka ausgereisten Verwandten (vgl. E. 5.3) – nicht ersichtlich. Dass der Beschwerdeführer eine Kundgebung für vermisste LTTE-Mitglieder organisiert hatte, erregte, wie bereits ausgeführt, bei den sri-lankischen Behörden zwar Missfallen, was ihm durch die Festnahme, die körperliche Misshandlung und die Be- fragung sowie die Auferlegung einer Meldepflicht deutlich gezeigt wurde.

D-4210/2020 Seite 12 Allerdings ist auch aufgrund dieses Engagements nicht davon auszuge- hen, dass er in den Augen der Behörden als Person betrachtet wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darzustellen. Vielmehr dürfte für die Behörden deutlich zum Ausdruck gekommen sein, dass diese Kundgebung aufgrund des Bedürfnisses, Klarheit über den Aufenthalt von vermissten Verwandten oder Bekannten zu erhalten, durchgeführt wurde.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer gab weiter an, dass seine Identitätskarte und sein Reisepass von den sri-lankischen Behörden eingezogen worden seien und er mit einem gefälschten Reisepass aus Sri Lanka ausgereist sei. Selbst wenn er ohne Reisepass respektive mit temporären Reisedokumenten nach Sri Lanka zurückkehren müsste, wäre dies als nur schwach risikobegründender Faktor zu berücksichtigen, welcher allenfalls zu einer Befragung bei der Einreise sowie zu einem so genannten "background check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) führen könnte.

E. 6.6

Vorliegend sind keine weiteren Risikofaktoren ersichtlich. Folglich liegen mit der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, der Herkunft aus dem Norden des Landes, der mehrjährigen Landesabwesenheit, dem Fehlen von Identitätspapieren und der Betätigung des Beschwerdeführer an einem Anlass für vermisste Kriegsopfer lediglich schwach risikobegründende Faktoren vor, aufgrund welcher, auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, kein hinreichender Anlass zur Annahme besteht, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Massnahmen zu befürchten hat, welche über eine einfache Kontrolle hinausgehen, und er wegen seines Profils von den Behörden als Bedrohung wahrgenommen wird.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss den Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht verneinte und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-4210/2020 Seite 13

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

D-4210/2020 Seite 14

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu das weiterhin einschlägige Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 12. Juli 2016 E. 12.2 sowie statt vieler Urteil BVGer E-1825/2020 vom 4. Juli 2022 E. 9.2.5). Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen "background check" hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (dem Herkunftsort des Beschwerdeführers) zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen

Zumutbarkeitskriterien, insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation, bejaht werden können (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3). Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sich Sri Lanka derzeit wirtschaftlich in einer sehr schwierigen Krisensituation befindet, welche im Jahr 2022 zu Unruhen und der Ausrufung eines Notstandes während einiger Tage geführt hat (vgl. hierzu SCHWEIZERISCHE

D-4210/2020 Seite 15 FLÜCHTLINGSHILFE, Sri Lanka: Wirtschaftskrise und Gesundheitsversorgung, Bern, 13. Juli 2022). Diese Schwierigkeiten betreffen indessen die gesamte sri-lankische Bevölkerung und vermögen angesichts des oben Ausgeführten nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer werde nach der Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten, zumal er vorbrachte, seine Eltern besäßen ein Haus und er habe im Geschäft seines Bruders arbeiten können. Er verfügt demnach über Arbeitserfahrung und stammt aus einem stabilen familiären und sozialen Umfeld, in welches er zurückkehren kann.

E. 9.3.2

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.; sowie auch E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2). Sri Lanka sieht sich gegenwärtig mit einer schweren Wirtschafts-, Schul- und Finanzkrise konfrontiert, was – neben politischen Spannungen – unter anderem zu Versorgungsengpässen bei Nahrungsmitteln, Gütern des täglichen Bedarfs, Treibstoffen und Elektrizität führt. Von der Krise ist auch das sri-lankische Gesundheitssystem betroffen (vgl. dazu das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5 m.w.H.). Im Zusammenhang mit der Behandlung von psychischen Krankheiten verfügt Sri Lanka über geschultes Personal, die Anzahl spezialisierter und qualifizierter Psychologen und Psychiater war jedoch bereits vor Ausbruch der Krise begrenzt. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise bewirkt, dass der Druck auf öffentliche Angebote zunimmt, unter anderem weil sich die Patienten Privatbehandlungen nicht mehr leisten könnten und aufgrund der Krise die Nachfrage nach psychologischer Behandlung markant gestiegen ist. Sodann wird von einer Erschöpfung des Vorrats an Medikamenten berichtet, der auch Psychopharmaka betrifft (vgl. ebenda E.10.2.5.3 m.w.H.). Alle vorhandenen Ressourcen erscheinen vor diesem Hintergrund insbesondere im Norden des Landes knapp, das System arbeitet an der Überlastungsgrenze (vgl. ebenda E. 10.2.5.4 m.w.H.).

D-4210/2020 Seite 16 Der beim Beschwerdeführer im Bericht der psychiatrischen Dienste H. _____ vom 19. Oktober 2020 geäußerte Verdacht auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie die diagnostizierte arterielle Hypertonie lassen nicht auf eine dringend behandlungsbedürftige medizinische Notlage schliessen. Der Beschwerdeführer ist – jedenfalls diesem Bericht zufolge – auch nicht auf

die regelmässige Ein- nahme von Medikamenten angewiesen. Seit Einreichung der Beschwerde bis zum Urteilszeitpunkt reichte er keine weiteren Arztberichte ein, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass sich sein Gesundheitszustand zumindest nicht verschlechtert hat. Sofern nach der Rückkehr eine Weiterbehandlung angezeigt wäre, ist ihm zuzumuten, sich an eines der existierenden Spitä- ler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung oder an eine der existierenden Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psy- chisch erkrankten Personen zu wenden. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka deut- lich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz und sich dies aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage noch akzentuiert haben dürfte, nichts zu ändern. Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden vermögen demnach nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu spre- chen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des EGMR).

E. 9.3.3

Diesen Erwägungen zufolge sprechen keine individuellen Gründe ge- gen den Wegweisungsvollzug. Dieser erweist sich deshalb auch als zumut- bar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-4210/2020 Seite 17

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 1. September 2020 die unentgeltliche Prozess- führung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und den Akten nicht zu entnehmen ist, dass er nicht mehr bedürftig wäre, sind keine Verfah- renskosten zu erheben.

E. 11.2

Mit derselben Instruktionsverfügung hiess die damals zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gut und ordnete dem Beschwerdeführer seine damalige Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin bei. Mit Zwischenverfügung vom 4. Juli 2022 entliess die Instruktionsrichterin die damalige Rechtsbeiständin aus ihrem Mandat und ordnete dem Beschwerdeführer per sofort die aktuelle Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin zu. Somit ist grundsätzlich beiden Rechtsvertreterinnen zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar auszurichten. Da die ehemalige Rechtsvertreterin ebenfalls für die Freiplatzaktion Basel gearbeitet hat, ist das ihr für ihre notwendigen Ausgaben zustehende Honorar dieser Rechtsberatungsstelle zu überweisen. In der letzten Kostennote vom 22. Dezember 2020 wird ein Arbeitsaufwand von insgesamt 13,25 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 18.– ausgewiesen. Der Arbeitsaufwand erscheint unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschwerde (17 Seiten), der eingereichten Replik (zwei Seiten) sowie der Nachreichung von Beweismitteln vom 30. November 2021 (eine Seite) gerechtfertigt. Die Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.– kann jedoch nicht entschädigt werden. Der Rechtsvertreterin ist unter Berücksichtigung dessen, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 – 13 VGKE) sowie der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 1'936.– (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

D-4210/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.